

## **Richtlinien für die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Trier**

Vom 19. Dezember 1995 (KA 1996 Nr. 9; HdR Nr. 654.1)

### **1. Ziel und Formen der Fortbildung**

1.1 Ziel der Fortbildung ist die Erhaltung, Vertiefung und Erweiterung der fachlichen und persönlichen Qualifikation für die pädagogische Arbeit in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder.

1.2 Formen der Fortbildung sind

- die Mitarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft (vgl. Nr. 2) sowie
- die Teilnahme an Veranstaltungen von Fortbildungsträgern (vgl. Nr. 3)<sup>1</sup>

Darüber hinaus erfolgt Fortbildung im persönlichen Studium.

### **2. Arbeitsgemeinschaften**

2.1 Arbeitsgemeinschaften dienen der kollegialen, selbstorganisierten Fortbildung und fördern selbstbestimmtes Lernen. Zu den Formen selbstorganisierten Lernens innerhalb der Arbeitsgemeinschaften gehört auch die kollegiale Fortbildung im Team (Teamfortbildung) und die Fortbildung in themenbezogenen Arbeitskreisen mit pädagogischen Fachkräften aus anderen Arbeitsgemeinschaften.

Die Arbeitsgemeinschaften ermöglichen den Erfahrungs- und Informationsaustausch von pädagogischen Fachkräften verschiedener Einrichtungen und die Bearbeitung selbstgewählter Themen. Sie tragen zur Entwicklung des beruflichen Selbstverständnisses bei und fördern darüber hinaus persönliche und gemeinschaftliche Kontakte. Die Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften erfordert die Bereitschaft und den Einsatz der pädagogischen Fachkräfte, an den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft aktiv mitzuwirken.

2.2 Die Arbeitsgemeinschaften dienen insbesondere

- der Reflexion der pädagogischen Arbeit in ihren unterschiedlichen Facetten wie Arbeiten mit dem Kind, Teamarbeit, Kooperation mit den Eltern und Konzept- und Öffentlichkeitsarbeit,
- der Vertiefung des religionspädagogischen und theologischen Wissens, der Auseinandersetzung mit Glaubensfragen und der Konkretisierung des seelsorglichen und diakonischen Auftrages der Pfarrgemeinden sowie
- der Behandlung rechtlicher und verwaltungstechnischer Fragen.

2.3 Der Bischöfliche Generalvikar legt auf Vorschlag des Regionaldekans die Bezirke für die Arbeitsgemeinschaften fest. Der Regionaldekan setzt sich hierzu nach Anhörung der betroffenen Leiterinnen der Arbeitsgemeinschaften mit der Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes ins Benehmen. Die Mitgliederzahl der Arbeitsgemeinschaften soll so bemessen sein, daß ein fruchtbares Arbeiten möglich ist.

2.4 Alle pädagogischen Fachkräfte in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Trier sind Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ist für alle pädagogischen Fachkräfte verpflichtend. Praktikantinnen kann die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ermöglicht werden.

2.5 Die Arbeitsgemeinschaften kommen mindestens sechsmal und höchstens zehnmal im Jahr zusammen, in der Regel halbtägig am Nachmittag; insgesamt sollen die Treffen einen Zeitumfang von zehn halben Tagen nicht überschreiten. Bei Bedarf können die über die Mindestzahl von sechs hinausgehenden vier halben Tage im Rahmen des Haushaltsplanes des Trägers für Teamfortbildung und Fortbildung in themenbezogenen Arbeitskreisen (vgl. Nr. 2.1) genutzt werden. Die Treffen sollen so organisiert werden, daß die Einrichtungen nur in Ausnahmefällen geschlossen werden müssen.

Der Regionaldekan wirkt darauf hin, daß allen pädagogischen Fachkräften die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ermöglicht wird.

2.6 Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen eine Leiterin für drei Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Regionaldekan. Sie wird der Fachberatung mitgeteilt.

Aufgabe der Leiterin ist es, für die gemeinsame Planung und Durchführung der Zusammenkünfte Sorge zu tragen. Ein Organisationsteam, für das möglichst jede Einrichtung eine ständige Vertreterin benennt, unterstützt diese Arbeit<sup>2</sup>. Die inhaltliche Vorbereitung und Gestaltung der einzelnen Treffen ist Aufgabe aller pädagogischen Fachkräfte einer Arbeitsgemeinschaft.

---

<sup>1</sup>Vom Träger angeordnete Maßnahmen gehören zu den dienstlichen Verpflichtungen und sind nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

2.7 Der Regionaldekan trägt dafür Sorge, daß eine geeignete Seelsorgerin oder ein geeigneter Seelsorger in der Arbeitsgemeinschaft mitwirkt. Sie oder er soll die Arbeitsgemeinschaft in ihren theologischen, pastoralen, spirituellen und religionspädagogischen Anliegen anregen und unterstützen.

2.8 Die Leiterinnen der Arbeitsgemeinschaften einer Region nehmen an regelmäßigen Besprechungen teil, zu denen die Fachberatung einlädt. Der Regionaldekan soll ebenfalls eingeladen werden.

2.9 Für die Leiterinnen und Seelsorger(innen) der Arbeitsgemeinschaften findet mindestens einmal jährlich auf der Ebene der Region ein Erfahrungsaustausch statt, zu dem der Regionaldekan einlädt. Die Fachberatung soll ebenfalls eingeladen werden. Über die Zusammenkunft ist ein Protokoll zu führen, das auch dem Referat für Kindertageseinrichtungen des Bischöflichen Generalvikariates zugestellt wird.

2.10 Auf Antrag kann der Regionaldekan den pädagogischen Fachkräften nichtkatholischer Tageseinrichtungen die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften gestatten.

### **3. Veranstaltungen von Fortbildungsträgern**

3.1 Der Bischöfliche Generalvikar gibt im Kirchlichen Amtsblatt eine Liste geeigneter Träger bekannt, die bei Bedarf fortgeschrieben wird. Der „Arbeitskreis Fortbildung“, dessen Mitglieder vom Bischöflichen Generalvikar berufen werden, und der vom Referenten für Kindertageseinrichtungen des Bischöflichen Generalvikariates geleitet wird, erarbeitet hierzu Empfehlungen. Die Fortbildungsmaßnahmen dieser Veranstalter gelten als anerkannt im Sinne der Nrn. 3.2 und 3.3, insofern die gewählte Veranstaltung sich zur Fortbildung für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen eignet. Sonstige Fortbildungsmaßnahmen sowie Fortbildungsmaßnahmen anderer Veranstalter kann der Anstellungsträger nach eigener Prüfung, vornehmlich nach Rücksprache mit der Leiterin der Einrichtung, anerkennen.

3.2 Der Dienstgeber gewährt pädagogischen Fachkräften für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu fünf Arbeitstagen im Jahr, wenn dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Pädagogischen Fachkräften mit besonderen Aufgaben (insbesondere Arbeitsgemeinschafts-Leiterinnen), die über die in der Allgemeinen Dienstweisung festgelegten Dienstpflichten hinausgehen, kann der Dienstgeber für aufgabenspezifische Fortbildungsveranstaltungen über die fünf Tage hinaus Dienstbefreiung gewähren.

Der Anspruch kann frühestens nach sechsmonatigem Bestehen des Dienstverhältnisses geltend gemacht werden. Mit Zustimmung des Dienstgebers kann der Anspruch auf Freistellung für drei Kalenderjahre zusammengefaßt werden. Der Anspruch von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an anerkannten Fortbildungen gemäß § 16\* der Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO) vom 21. Juni 1989 (KA 1998 Nr. 127) in der jeweils geltenden Fassung bleibt davon unberührt.

Freistellungen zur Fort- und Weiterbildung, die aufgrund staatlicher Regelungen<sup>3</sup> gewährt werden, werden auf den Anspruch auf Freistellung gemäß Unterabsatz 1 angerechnet.

Für die Teilnahme an Fortbildungen außerhalb der Dienstzeit kann kein Freizeitausgleich gewährt werden. Die Teilnahme an einer Veranstaltung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Dienstgebers.

3.3 Zu den Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Kursgebühren, Honorar) von Fortbildungsmaßnahmen der Veranstalter im Sinne der Nummer 3.1 Satz 1 zahlt der Dienstgeber einen Zuschuß in Höhe der entstehenden Kosten abzüglich einer Eigenbeteiligung der Teilnehmerin. Die Höhe der Eigenbeteiligung wird vom Bischöflichen Generalvikar festgelegt.

Zu den Kosten für die Teilnahme an sonstigen Fortbildungsmaßnahmen kann der Dienstgeber einen Zuschuß zahlen. Die Höhe des Zuschusses soll einen Höchstbetrag nicht überschreiten. Der Höchstbetrag wird vom Bischöflichen Generalvikar festgelegt.

Fahrtkosten zu genehmigten Fortbildungsmaßnahmen innerhalb des Bistums werden nach den geltenden Richtlinien (vgl. § 32b KAVO) erstattet. Fahrtkosten zu genehmigten Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Bistums werden bis zu einem Betrag erstattet, der vom Bischöflichen Generalvikar festgelegt wird.

---

<sup>2</sup>Arbeitet die Arbeitsgemeinschaft nach der Projektmethode, so setzt sich das Organisationsteam aus Vertreterinnen der einzelnen Projektgruppen zusammen.

<sup>3</sup>Das ist für Rheinland-Pfalz das „Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vom 30. März 1993“ und für das Saarland das „Saarländische Weiterbildungs- und Bildungsurlaubsgesetz vom 30. Januar 1990“

\* § 23 (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO vom 15. März 1997)

#### 3.4 Versicherungsrechtliche Regelungen

Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft und einer vom Dienstgeber genehmigten Fortbildung gilt im Sinne der Unfallfürsorge und des sonstigen Versicherungsschutzes als Dienst (vgl. KA 1977 Nr. 85).

#### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie treten an die Stelle der „Richtlinien für die Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiter in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Trier“ vom 1. August 1986 (KA 1986 Nr. 148), die gleichzeitig außer Kraft treten.

Trier, den 19. Dezember 1995

(Siegel)

*Werner Rössel*  
Bischöflicher Generalvikar

Festsetzung der Höhe der Eigenbeteiligung gemäß Nr.3.3 Abs. 1, des Höchstbetrages des Zuschusses gem. Nr. 3.3 Abs. 2 und des Höchstbetrages der zu erstattenden Kosten gem. Nr. 3.3 Abs. 3 der "Richtlinien für die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in katholischen Einrichtungen für Kinder im Bistum Trier" vom 19. Dezember 1995 (KA 1996 Nr. 9):

Auszug aus der

### **Zweite Ordnung zur Euro-Anpassung im Bistum Trier**

Vom 29. Oktober 2001 (KA 2001 Nr. 239)

#### **Artikel 2**

Die Bekanntgabe und Festsetzung zu den "**Richtlinien für die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in katholischen Einrichtungen für Kinder im Bistum Trier**" vom 19. Dezember 1995 (KA 1996 Nr. 9; HdR Nr. 654.1) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2. erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Eigenbeteiligung an den Kosten von Fortbildungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 3.3 Abs. 1 beträgt ab dem Kalenderjahr 2002 10 € pro Tag.“

2. Ziffer 3. erhält folgende Fassung:

„Der Höchstbetrag des Zuschusses im Sinne der Nr. 3.3 Abs. 2 beträgt ab dem Kalenderjahr 2002 13 € pro Tag.“

3. Ziffer 4. erhält folgende Fassung:

„Der Höchstbetrag der zu erstattenden Kosten im Sinne der Nr. 3.3 Abs. 3 (Fahrkosten zu genehmigten Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Bistums) beträgt ab dem Kalenderjahr 2002 60 €.“

#### **Artikel 3**

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Trier, den 29. Oktober 2001

(Siegel)

*Werner Rössel*  
Bischöflicher Generalvikar